

# LANDRATSAMT WEIMARER LAND



Der Landrat

Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilung III Bauwesen und Raumordnung,  
Referat 350  
Weimarplatz 4

**99423 Weimar**

PF 1354  
D-99503 Apolda

Bahnhofstraße 28  
D-99510 Apolda

Telefon (0 36 44) 540 0  
Telefax (0 36 44) 540 850

eMail: Poststelle@LRAAP.Thueringen.de

Auskunft erteilt: Frau Schütze

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
350.10-8149-414.04/07-SHK	24.11.2008	610/I/Schü	(03644) 540 641	09.01.2009

## **Raumordnungsverfahren (ROV) „Windpark Milda“**

Hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Gerhardt,

mit Schreiben vom 24.11.2008 hat die obere Landesplanungsbehörde das Landratsamt Weimarer Land um Stellungnahme im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens gebeten.

Im Zuge eines Sternverfahrens haben wir die berührten Fachämter unseres Hauses, deren Zuständigkeiten von der Planung berührt sind, um Abgabe einer Fachstellungnahme gebeten. Im Ergebnis dessen liegen in unserem Sachgebiet Bauplanung/Kreisentwicklung nachstehende Fachstellungnahmen vor:

### **Umweltamt,**

- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde

### **Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege,**

- Untere Denkmalschutzbehörde
- SG Tourismus

### **Bauamt, SG Bauplanung/Kreisentwicklung**

Im Ergebnis dessen ergeht nachstehende kreisliche Stellungnahme.

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelthüringen BLZ 820 510 00 Kto-Nr. 501003916  
VR Bank Weimar eG BLZ 820 641 88 Kto-Nr. 2101157

## Kreisliche Stellungnahme

Die kreisliche Stellungnahme ergeht ohne noch nach anderen Rechtsvorschriften einzuholender Zustimmungen, Genehmigungen, Erlaubnisse etc.

### Vorbemerkungen

Der Antragsteller hat das Gutachten zur Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Planungsbüros und Gutachter Döpel Landschaftsplanung, beigelegt, welche in der Bewertung für die Entscheidung als Parteigutachten einzustufen sind.

Das Gutachten ist offensichtlich vom Vorhabensbegünstigten in Auftrag gegeben worden, es dürfte ihm demnach schon deswegen an gebotener Neutralität mangeln.

### 1. Rahmenbedingungen

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150m, die nördlich von Milda auf ostthüringischem Gebiet, jedoch direkt angrenzend an die Gemeinden des Kreises Weimarer Land geplant sind.

Im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen ist an dieser Stelle kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen.

Ebenfalls ist im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen angrenzend im Gebiet des Kreises Weimarer Land kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Die derzeitigen Ziele und Grundsätze für die Errichtung von Windparks ergeben sich im Planungsfall aus den Regionalen Raumordnungsplänen Mittelthüringen (RROP MT) und aus dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen (RROP Ost). Beide Pläne wurden 1999 im Staatsanzeiger veröffentlicht und besitzen seither Rechtskraft.

Der RROP Ost wurde hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten durch Klage beim Oberverwaltungsgericht Weimar einer Prüfung unterzogen.

Die Durchführung des ROV ergibt sich aus der Raumbedeutsamkeit des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass das OVG Weimar in seinem Beschluss festgestellt hat, dass für die Planungsregion Ostthüringen **kein wirksames gesamtträumliches Planungskonzept für die Errichtung von WEA vorliegt**.

Die mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen für die übrigen Bereiche beabsichtigte Ausschlusswirkung greift somit nicht mehr.

Im überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen, welcher sich in der Anhörung befand, wurde **kein Vorranggebiet Windenergie** dargestellt.

Der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen enthält keine positiven Aussagen zum Thema Windenergienutzung mehr.

### 2. Darlegung der Sachlage und Bedingungen für den beantragten Windpark

Die Firma WKN Windkraft Nord AG Husum plant acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150m, die nördlich von Milda auf ostthüringischem Gebiet, jedoch direkt angrenzend an die Gemeinden des Kreises Weimarer Land in der Planungsregion Mittelthüringen geplant sind.

**Anlagendaten:** Die Nabenhöhe beträgt 105m und der Rotordurchmesser 90m mit einer Nennleistung von 2 MW je Anlage. Die Gesamthöhe beträgt 150m.

**Die Netzanbindung** erfolgt voraussichtlich für alle 8 WEA in der Ortschaft Milda in einer Entfernung von ca. 1.100m.

Der genaue Trassenverlauf ist noch nicht bekannt.

Die **Zufahrt** für den Bau der WEA soll über die A4/Ausfahrt Schorba über die Landstraße in Richtung Milda sowie über Wirtschaftswege erfolgen.

Das Landratsamt Weimarer Land hat das Vorhaben auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen des Raumordnungsverfahrens geprüft und gibt folgende Stellungnahme ab:

**Der Windpark Milda mit seinen acht Windenergieanlagen wird abgelehnt.**

### **Begründung:**

#### Ziele der Raumordnung

Die Windenergieanlagen stehen zu den folgenden Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Mittelthüringen in Widerspruch:

6.2.5.1: *„Die Qualität des Landschaftsbildes, die Naturnähe und Eigenart der Landschaft sollen ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Die Baumaßnahmen und Flächennutzungen sollen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die kleinteiligen und vielfältigen Nutzungsstrukturen sowie naturraumprägende Strukturelemente sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.“*

Die Windenergieanlagen stehen des Weiteren mit der folgenden Festsetzung des überarbeiteten

Entwurfs zum Regionalplan Mittelthüringen in Widerspruch:

G 4-1 *„Die Freiraumstruktur Mittelthüringens mit ihren Kulturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden.“*

Begründung: *„Die Kulturlandschaften im Freiraum sind das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Insbesondere vom Menschen leicht veränderbare Landschaftselemente unterliegen der ständigen Änderung und Anpassung an neue Gegebenheiten. Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Struktur verändernde oder überprägende Planungen oder Maßnahmen durch z.B. bauliche Großvorhaben oder raumbedeutsame Nutzungsänderungen stellen einen solchen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes dar.“*

Weiterhin sind das Gebiet „Mittleres Ilmtal“ und die Stadt Blankenhain als Fremdenverkehrsgebiet und Fremdenverkehrsort im Regionalen Raumordnungsplan bestimmt und ausgewiesen.

Ziel ist, in diesen Gebieten und Orten den Fremdenverkehr und Erholung zu stärken und effizient zu entwickeln. (RROP 7.3.1.1 und 7.3.1.2)

#### Naturräumliche Gegebenheiten

Im angrenzenden Bereich des Windparks „Milda“ im Gebiet des Kreises Weimarer Land erstreckt sich die agrarisch genutzte Hochfläche zwischen den Tälern der Magdel und Schwarza im Norden und dem Reinstädter Grund sowie seinen Ausläufern im Süden in einer Breite zwischen 2 und 3 km und einer Länge von ca. 10 km.

Anteil an dieser Hochfläche haben im wesentlichen die Gemarkungen Niedersynderstedt, Tromlitz, Söllnitz, Loßnitz, Meckfeld, Keßlar, Lotschen, Dröbnitz, Altdörnfeld und Neudörnfeld, Lengefeld, Hochdorf, Neckeroda sowie in Ostthüringen Milda. Es liegt in einer Höhenlage von ca. 400m und zeichnet sich hinsichtlich der Lebensraumqualität durch das weitgehende Nichtvorhandensein insbesondere von anthropogenen Vertikalstrukturen aus, die über das Maß gewachsener Strukturen hinausgehen.

#### Orts- und Landschaftsbild; Tourismus und Erholung

Die Windenergieanlagen 1 und 2 würden den Anblick des malerischen Dorfes Meckfeld, das nur etwas mehr als 1 km südwestlich des Windparks liegt, verunstalten.

Insbesondere auf der Landstraße von Südwesten her auf den Ort zukommend bietet sich ein Blick, bei dem die Windenergieanlagen in einer direkten Sichtachse hinter dem Dorf lägen und dadurch die Ortsansicht und die Ansicht der denkmalgeschützten Kirche mit Kirchhof verunstalten und verschandeln.

Noch dazu ist Meckfeld gemäß 5.4.1 RROP in einem Gebiet zur Verbesserung der Kulturlandschaft gelegen.

In diesen Gebieten sollen in besonderem Maße Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.

Die Windenergieanlagen 1 und 2 würden dahingehende Bemühungen komplett konterkarieren.

Es würde der Verpflichtung zum Gemeinwohl widersprechen, wenn die Städte Blankenhain, Magdala und die Gemeinden Großschwabhausen, Kleinschwabhausen und Döbritschen es zuließen, dass durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen der Erholungswert und das Landschaftsbild in diesem Raum nachhaltig beeinträchtigt würde.

Schließlich besitzt Blankenhain eine gut entwickelte Tourismuswirtschaft mit dem Golfressort, Hotels und Pensionen sowie der Helios- Klinik mit 146 Betten und einem überregionalen und regionalen Rad-, Reit- und Wanderwegenetz.

Der Fremdenverkehr zählt zu einem der größten Arbeitgeber in der Umgebung und schafft einen hohen Mehrwert verglichen mit der Errichtung von Windenergieanlagen.

Weiterhin soll die Region die Aufgaben der Naherholung für das Umland der großen Städte und die Sicherung der Wohnqualität ausüben bzw. wahrnehmen.

Aus diesen Gründen ist die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Landschaftsraum störend für die Entwicklung des Raumes mit Erholungsaufgaben.

Gleichfalls wirken sie beeinträchtigend auf die wirtschaftliche Entwicklung und somit sind sie auszuschließen.

Die Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgebung schreibt, für die Bevölkerung das Recht auf landschaftliche Schönheit und landschaftsorientierte Erholung ausdrücklich fest. Die sich abzeichnenden flächenhaften ästhetischen Deformierungen der Landschaft durch Windkraftnutzung widersprechen diesem Ziel. Hier wird daher auch vermehrter politischer Entscheidungsbedarf erkannt. .

Die untere Naturschutzbehörde, untere Denkmalschutzbehörde und das Amt für Wirtschaftsförderung und Kulturpflege, insbesondere das Sachgebiet Tourismus, sind im Rahmen der Prüfung der Plandokumente und Sachverständigengutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass in unserem Raum zwischen Blankenhain und Magdala einschließlich aller Ortsteile dem Ansinnen „Windenergienutzung“ mit dem Schutz des Landschaftsbildes und den vorhandenen Kulturdenkmälern in den Gemeinden Meckfeld, Göttern, Magdala,

Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Söllnitz und Tromlitz **gewichtiger Belange gegenüberstehen.**

Für die **Bewertung des Landschaftsbildes** und seiner Betroffenheit durch das Vorhaben wird auf Grund der Anlagenhöhe die Wirkzone III nach Nohl bis 10 000 m Radius um die WKA zum Ansatz gebracht. Innerhalb dieser Wirkzone befindet sich der touristisch und für die Naherholung besonders bedeutsame Landschaftsraum um Blankenhain. Es finden sich mehrere traditionelle Ausflugsziele mit Aussichtspunkten, wie dem Kötsch mit Fernsichtbeziehungen, auch in Richtung des geplanten Windparks. Bei Anlagehöhen von 150 m mit Farbmarkierungen an den Flügelspitzen und Nachtbefeuerung ist eine hohe Beeinträchtigung durch Fernwirkung in diese kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvollen Landschaftsräume zu erwarten.

Die benannten Bereiche sind durch ein vielfältiges, regionales und überregionales Rad-, Reit- und Wanderwegenetz für Fußgänger, Radfahrer und Reiter erschlossen. Insbesondere die weniger dicht besiedelten Bereiche besitzen eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Besonders betroffen ist der Ort Meckfeld durch die Errichtung der Windenergieanlagen der Standorte 1 und 2.

Die Windenergieanlagen 1 und 2 würden den Anblick des malerischen Dorfes Meckfeld verunstalten.

Die Windenergieanlagen 1 und 2 die bringen größten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit sich, was den Blick über die Orte bzw. von den Orten Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Loßnitz, Söllnitz und Tromlitz auf den Windpark angeht (siehe beispielsweise Landespflegerischer Begleitplan, Abb. 7, Seite 53).

Beide Windenergieanlagen stehen zu dicht an der Kante des nach Westen abfallenden Hangs. Sie sind dadurch erstens besonders weit sichtbar und wirken sich dadurch zweitens in besonderem Maße überprägend auf das Landschaftsbild aus.

Der im LBP getroffenen Aussage, dass eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung mit „gering“ zu bewerten ist, wird massiv auf der Grundlage der vorangestellten Darlegungen und teilweise noch nachfolgenden Darlegungen **widersprochen.**

In den vorgelegten Antragsunterlagen befinden sich keine Hinweise auf untersuchte Sichtachsen aus dieser Wirkzone westlich der Anlagenplanung, welche zum Landschaftsschutzgebiet „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“ gehört. Die im LBP getroffene Aussage, dass eine Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung mit gering zu bewerten ist, kann ohne eine plausible Einsehbarkeitsprüfung aus den o.g. Bereichen heraus nicht geteilt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir bezüglich der **Darstellungsmethode** auf folgendes hin: Unstrittig ist, dass die Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Fernbereich maßgeblich von der Farbgestaltung der Anlagen und der jeweiligen Wetterlage abhängig ist. Eine Fotomontage von grauen Baukörpern vor dicht bewölktem (= grauem) Hintergrund ist kaum in der Lage, einen realitätsnahen Eindruck von der Wirkung der Anlagen auf den Landschaftsbetrachter zu vermitteln.

Die Städte und Gemeinden des südlichen Teils des Kreises Weimarer Land (Blankenhain, Kranichfeld und Bad Berka) sind bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Tourismuswirtschaft auf eine weitgehend unzerstörte Landschaft angewiesen (ein Slogan, mit dem die Republik Frankreich in großen deutschen Zeitungen wirbt). Tourismus und Erholung sind ein wesentlicher Wirtschaftszweig, um Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Von den Windkraftanlagen gehen Eigenartsverluste und Deformierungen der Landschaft und des Erholungswertes aus. Da sie aufgrund ihrer Höhe visuell tief in ihre Umgebungsland-

schaften hineinwirken und sich aufgrund ihrer technisch bedingten Auffälligkeit auch fernab ihres Standorts jedem Landschaftsbetrachter förmlich aufdrängen.

**Die Grundsatznorm des § 1 Bundesnaturschutzgesetzes sagt klipp und klar, dass Natur und Landschaft "so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind, dass... die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind".**

#### Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass ein erhebliches artenschutzrelevantes Konfliktpotential durch **Brutvorkommen und Nahrungshabitat** des Rotmilans, Uhu und Habicht etc. in der Umgebung besteht. (Daten aus dem Fachinformationssystem der TLUG (LINFOS)).

Das Artenspektrum im Untersuchungsraum ist hier als sehr hoch einzustufen.

Das hängt vor allem mit der Offen- oder Halboffenstruktur des gesamten Gebietes zusammen. Hier treffen sich die Offenlandarten genauso wie die typischen Waldarten.

Die Nutzung von Offenland als bevorzugter **Rastplatz** für Vögel hat ihre Ursache neben dem Nahrungsangebot in der gegebenen Sicherheit durch freie Sichtbedingungen ohne behindernde störende Strukturen. Diese Hochfläche ist ein traditionelles Rastgebiet für Wiesenbrüter. Bedingt durch die Verlagerung seiner Zuwege wird sie auch in jüngerer Zeit für den Kranich zunehmend von Bedeutung.

Durch die Windenergieanlagen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der dort lebenden Tierarten, besonders der Avifauna. Es kommt immer wieder zu **Kollisionsopfern** in Windparks, vor allem bei den Greifvögeln.

Für diese beiden Arten geht von WKA ein besonderes Gefahrenpotenzial durch Kollision aus. Bereits die Daten aus dem Untersuchungsjahr belegen eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat für den Rotmilan, auch aus Brutstandorten westlich des Plangebietes (Kreis Weimar Land). Gleichzeitig wird auf die besondere Betroffenheit dieser Art durch WKA hingewiesen. Die angedachten Maßnahmen wie Bepflanzungen oder Ackernutzung bis an den Mastfuß können diese Konfliktsituation kaum mindern.

Der **Erfassungszeitraum und Plandokumente** von einem Jahr sind ohne Einbeziehung von Beobachtungsdaten örtlich tätiger Ornithologen zu gering für eine umfassende und damit aussagefähige avifaunistische Bewertung. Anzumerken ist, dass nach der Dresdner Empfehlung zur Durchführung von Untersuchungen zur Avifauna an potenziellen Standorten von Windkraftanlagen, Altdaten von den in der Region tätigen Ornithologen, ornithologischen Fachgruppen und Behörden, Jahresberichte usw. in das ornithologische Gutachten einfließen sollen. Daran mangelt es hier.

In diesem örtlichen Bereich arbeitet die Fachgruppe Ornithologie in Weimar.

Nach Aussage des Leiters der Fachgruppe für Ornithologie Herrn Pfeiffer ist diese Gruppe nicht beteiligt worden. Es sind keine örtlichen Daten zum Beispiel aus Jahresberichten in das Gutachten eingeflossen.

Dies wird als gravierender Mangel zu den Darlegungen im vom Einreicher vorgelegten ornithologischen Gutachten gewertet.

Für eine naturschutzfachliche Beurteilung, insbesondere auch als Grundlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sind alle verfügbaren und planungsrelevanten Daten zu nutzen und auszuwerten.

Auch sollten Großvögel nach Aussage der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in einem Umkreis von 6000m beobachtet werden. Die Großvögel sind laut Gutachten nur in einem Radius von 2000m um das Planungsgebiet genauer kartiert.

Für eine Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf den Vogelzug wird die „Momentaufnahme“ einer Saison ohne Nutzung von Altdaten ebenfalls als zu gering eingeschätzt. Bei der Vogelschutzwarte Seebach soll bis Jahresende eine Karte der Vogelzuglinien, auch für die Region des Weimarer Landes, vorliegen. Die darin enthaltenen Darstellungen sind das Ergebnis langjähriger Erfassungsarbeit. Diese Daten sind in die Beurteilung der Standortsituation einzubeziehen (Ansprechpartner: Herr Dr. Jähmig, Vogelschutzwarte Seebach).

Das Landratsamt Weimarer Land **widerspricht den Darlegungen bzw. Empfehlungen auf Seite 3 Absatz 2 und 3** der Stellungnahme zu Vogeldaten des Büros für faunistische Fachfragen. Danach seien Maßnahmen zu ergreifen, um die Nahrungsaufnahme der Greifvögel (Milane) im Umfeld der WEA zu reduzieren bzw. an anderer Stelle zu konzentrieren!

Aufgrund des Artenreichtums und der Artendichte bezogen auf alle vorkommenden Arten im angrenzenden Gebiet auf dem Territorium des Kreises Weimarer Land widerspricht das Landratsamt Weimarer Land, den Darlegungen und Schlussfolgerungen sowie den Maßnahmen in der UVS und Gutachten, da diese Maßnahme den Grundsätzen und Zielen des Artenschutzes nach der Naturschutzgesetzgebung, § 1 ThürNatG vom 30.8.2006, nicht gerecht wird.

In diesen Zusammenhang ist festzustellen, dass der vorgesehene „Windpark Milda“ das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ erheblich beeinträchtigt. Aus der Sicht des Landratsamtes Weimarer Land bestehen auch keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 26b, Abs. 4, Nr. 1 ThürNatG. Ein zwingendes öffentliches Interesse bei Milda einen Windpark zu errichten, besteht nicht.

Nicht zuletzt sind wir der Auffassung, dass es für den Standort Milda für eine Windenergienutzung noch Alternativen gibt. (§ 26b, Abs. 4 Nr. 2 ThürNatG).

In den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt, dass Beeinträchtigungen von Schutzgebieten „nicht zu erwarten“ sind. Dies ist, wie erläutert, falsch. Das Gegenteil ist der Fall.

Das Vorhaben ist gemäß den Vorschriften des § 42 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten, weil dadurch wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden. Dies ist hier der Fall, da sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer geschützten Art (Milane) verschlechtert.

#### Immissionsschutz/ Schutz des Menschen

Windenergieanlagen können auf Grund ihrer Beschaffenheit mit akustischen und optischen Störungen auf das menschliche Wohlbefinden einwirken.

Die Intensität ist abhängig vom Abstand der Anlage zum jeweiligen Wohngebiet.

#### **Bewertung Schall- und Schattengutachten**

Von den erfassten Immissionspunkten, die durch den geplanten Windpark Milda/Bucha am stärksten betroffen sind, liegen die Immissionspunkte IP 2, IP 3, IP 3A und IP 4 im Kreisgebiet Weimarer Land.

#### Lärmschutz:

Die berechneten Schalldruckpegel der vorgenannten Immissionspunkte können nur als orientierende Werte herangezogen werden, aussagekräftig sind die Werte nicht. Die eingehenden Daten sind oft zu ungenau oder basieren auf nicht überprüften Annahmen.

Die Vorbelastung der Immissionsorte durch andere Lärmquellen (weitere Windenergieanlagen und andere Quellen) wurde nicht ermittelt. Diese ist jedoch von großer Bedeutung. Sind nachts in Mischgebieten Lärmquellen mit Beurteilungspegeln größer 35 dB(A) – und größer 40 dB(A) im Gewerbegebiet (IP4) - vorhanden, können die hinzukommenden Windenergieanlagen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin ist die Lage der Immissionspunkte zu konkretisieren. Für die Festlegung der Immissionsorte muss die Lage und Entfernung der nächstgelegenen Wohngebäude bekannt sein.

Aus dem Gutachten der DEWI GmbH vom 07.08.2007 (Unter Punkt 8: Empfehlungen) geht hervor, dass auch bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Einordnung der Immissionsorte zusätzliche Unsicherheit besteht.

Aufgrund der Vielzahl von Annahmen und Unsicherheiten in der Schallimmissionsprognose, kann das Landratsamt Weimarer Land nicht zustimmen.

#### Schatten:

Der in der Schattenwurfprognose bestimmte Untersuchungsrahmen von 6 km um die geplanten Windenergieanlagen erscheint als ausreichend.

Die festgelegten Schattenwurfzeiten von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag gelten als gebräuchliche Immissionsrichtwerte, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt. Laut Prognose werden diese Richtwerte an einem Immissionspunkt, IP 4 Industrie und Gewerbegebiet „Am Amselberge“, 48:58 Stunden/ Jahr, überschritten. Vom Verfasser der Schattenwurfprognose- DEWI- wurde darauf hingewiesen, dass die Richtwerte an diesem Immissionspunkt nicht eingehalten werden und dass davon auszugehen ist, dass es zu einer Überschreitung kommt.

Aus diesem Grund stimmt das Landratsamt Weimarer Land dem Standort nicht zu.

Freundliche Grüße

gez.: *Münchberg* (15.01.2009)

Münchberg